

Bürgerrechtsverordnung

vom 23. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Sprachform	3
Art. 4	Zuständigkeiten	3
Art. 5	Gebühren	3
II.	Aufnahme von Schweizer Bürgern	
Art. 6	Gesuch	3
III.	Ehrenbürgerrecht	
Art. 7	Voraussetzungen	4
Art. 8	Gebühren	4
IV.	Erleichterte Einbürgerung	
Art. 9	Beschlussfassung	4
V.	Aufnahme von Ausländern	
Art. 10	Sprachnachweis	4
Art. 11	Grundkenntnisse	4
Art. 12	Integration	5
Art. 13	Gespräch	5
VI.	Standortbestimmungen	
Art. 14	Fristen	5
Art. 15	Organisatorisches	5
Art. 16	Gebühren	
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 17	Inkrafttreten	5
Art. 18	Aufhebung früherer Erlasse	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement konkretisiert die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sowie die erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Personen, welche dem Gemeindeamt des Kantons Zürich ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung in der Gemeinde Geroldswil stellen.

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Erlasse.

Art. 3

Sprachform

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen stehen unabhängig von ihrer männlichen oder weiblichen Form stets für beide Geschlechter.

Art. 4

Zuständigkeiten

Gestützt auf der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

Der Vollzug des Bürgerrechtswesens (formelle Prüfung der Gesuche und unterbreitung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung) wird durch den Gemeinderat an einen Verwaltungsbereich delegiert. Ebenso wird die Kompetenz für die Sistierung der Verfahren übertragen.

Art. 5

Gebühren

Die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren regelt die kommunale Gebührenverordnung sowie die übergeordneten Bestimmungen.

II. Aufnahme von Schweizer Bürgern

Art. 6

Gesuch

Für Schweizer Bürger, welche sich um die Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinde Geroldswil bewerben, gelten die übergeordneten Bestimmungen.

III. Ehrenbürgerrecht

Art. 7

Voraussetzungen

Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Art. 8

Gebühren

Das ehrenhalber erteilte Bürgerrecht ist kostenlos (keine Einbürgerungs- und Verwaltungsgebühr).

IV. Erleichterte Einbürgerung

Art. 9

Beschlussfassung

Erleichterte Einbürgerungen erfordern keine Beschlussfassung.

V. Aufnahme von Ausländern

Art. 10

Sprachnachweis

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz verfügen, müssen den kantonalen Deutstest im Einbürgerungsverfahren (KDE) bestehen.

Art. 11

Grundkenntnisse

Die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde werden, sofern kein Nachweis gemäss § 9 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetz vorliegt, mittels einer schriftlichen Prüfung durch eine von der Gemeinde bestimmten Institution geprüft.

Art. 12

Integration

Die Gemeinde prüft die Integration der gesuchstellenden Person.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich darin auszuweisen, dass sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingliedert haben und die Sitten und Gebräuche der Schweiz kennen und respektieren.

Art. 13

Gespräch

Auf ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden wird verzichtet. Die Gemeinde behält sich vor, bei Bedarf ein persönliches Gespräch mit den Gesuchstellenden vor dem Entscheid des Gemeinderates über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht durchzuführen.

VI. Standortbestimmungen

Art. 14

Fristen

Sowohl der Sprach- als auch der Grundkenntnisnachweis muss bis spätestens 2 Jahre nach Gesuchseinreichung erbracht sein.

Erfolgen die Nachweise nicht innerhalb der Frist, ist der Gemeinderat berechtigt, das Einbürgerungsgesuch kostenpflichtig abzulehnen.

Art. 15

Organisatorisches

Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung findet über die Gemeinde statt.

Art. 16

Gebühren

Die Prüfungsgebühr tragen die Bewerbenden. Diese Kosten werden durch die Prüfungsinstitution direkt verrechnet.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Diese kommunale Bürgerrechtsverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Der Gemeinderat setzt das Inkrafttreten fest.

Art. 18

Aufhebung früherer Erlasse

Die Bürgerrechtsverordnung der Gemeinde Geroldswil vom 3. Dezember 2012 und die darin enthaltenen Änderungen aus dem Jahr 2015 sowie die Ergänzenden kommunalen zum übergeordneten Bürgerrecht vom 12. Februar 2018 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

Gemeindeversammlung Geroldswil

Michael Deplazes
Gemeindepräsidentin

Karl Suter
Gemeindeschreiber

Festgesetzt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 und in Kraft seit dem 1. Januar 2024.